

ANTRAG:2024/03

Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung

**AfD beantragt die Änderung der Geschäftsordnung.
Der alte Paragraph 3 wird zum Paragraph 4 ff.**

§3 Fraktionsvorsitzendenrunde

(1) Die Fraktionsvorsitzendenrunde besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und einem Vertreter jeder Fraktion. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenrunde soll die Verbindung zwischen Kreisrat und Verwaltung stärken. Er berät die Verwaltung bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Kreistages von erheblicher Bedeutung und den Landrat in Fragen der Tagesordnung sowie des Gangs der Verhandlungen des Kreistages. Über wichtige Angelegenheiten ist er rechtzeitig zu unterrichten, damit nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art der Behandlung herbeigeführt werden kann.

(3) Der Landrat beruft die Fraktionsvorsitzendenrunde ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Fraktionsvorsitzendenrunde muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratung der Fraktionsvorsitzendenrunde ist nichtöffentlich.

(4) Über die Beratungen der Fraktionsvorsitzendenrunde wird eine Niederschrift gefertigt. Die Mitglieder der Fraktionsvorsitzendenrunde sind berechtigt die Fraktionen zu informieren. Die Verwaltung ist berechtigt die Gruppierungen und Einzelkreisräte zu informieren.

06. August 2024

AfD Kreistagsfraktion Göppingen